

Protokollauszug vom

21.02.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Veloroute Stadtzentrum – Seen (Waldeggstrasse), verkehrliche Massnahmen

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.85-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Auf der Friedrichstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Wildbachstrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.2 Auf der Friedrichstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Langgasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.3 Auf der Tobelstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Langgasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.4 Auf der nicht benannten Strasse (parallel östlich der Tobelstrasse) wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Langgasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.5 Auf der Langgasse im Einmündungsbereich der Eschenbergstrasse werden die bestehenden Parkfelder (weiss, ca. 4 Parkfelder) demarkiert.

1.6 Das Teilfahrverbot bei der Einfahrt in die Waldeggstrasse, Höhe Einmündung Eschenbergstrasse, wird angepasst (neuer Text: «ausgenommen: -land- und forstwirtschaftlicher Verkehr / -Zubringerdienst Pünten Zelgli).

1.7 Auf der Waldeggstrasse, im Abschnitt Eschenbergstrasse bis Steinackerweg, wird ein beidseitiges Parkierungsverbot mit dem Signal 2.50 «Parkieren verboten» eingeführt.

1.8 Auf dem Waldeggweg wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Waldeggstrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.9 Auf dem Sennhofweg wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Waldeggstrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.10 Auf dem nicht benannten Strassenabschnitt (westlich Liegenschaft Waldeggstrasse 49b) wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Waldeggstrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.11 Auf der Heinrich-Bosshard-Strasse wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Waldeggstrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.12 Auf der Hofmannstrasse wird dem Verkehr bei der Einmündung in die Waldeggstrasse der Vortritt mit dem Signal 3.02 «Kein Vortritt» entzogen.

1.13 Auf der Waldeggstrasse, im Abschnitt Hofmannstrasse bis Bollstrasse, werden die bestehenden Parkfelder neu angeordnet resp. demarkiert (best. 8 Parkfelder, neu 6 Parkfelder).

1.14 Auf der Waldeggstrasse wird bei der Einmündung in die Bollstrasse die bestehende Vortrittsregelung mittels Signalisation «Kein Vortritt» aufgehoben (neu gilt das Rechtsvortrittsregime).

1.15 Auf der Rössligasse, im Knotenbereich mit der Bollstrasse, werden die beiden bestehenden Parkfelder aufgehoben.

1.16 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben.

1.17 Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsordnung gemäss Dispositivziffer 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Velokredites.

4. Das Departement Finanzen, Immobilien, wird beauftragt, den Pünterpächterverein über den Wegfall der Parkierungsmöglichkeiten entlang der Waldeggstrasse vorgängig zur amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 zu informieren.

5. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispositivziffer 2.1 und der Information des Pünterpächtervereins gemäss Dispositivziffer 4 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

6. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Die verkehrsrechtlichen Massnahmen stehen in Zusammenhang mit dem Projekt Nr. 11659, Veloroute Seen, Reitweg bis Steinackerweg, Instandsetzung (separater Stadtratsbeschluss). Der Radweg entlang des Mattenbachs ist seit Längerem sanierungsbedürftig. Das ursprüngliche Projekt für die im regionalen Richtplan eingetragene städtische Veloroute Nr. 3 in diesem Bereich wurde aufgrund der zahlreichen Einwendungen aus der Bevölkerung und von Verbänden mit SR.23.329-2 vom 24. Mai 2023 abgebrochen. Die künftige Fuss- und Veloführung entlang des Mattenbachs wird im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung des Mattenbachgebiets in einem geeigneten Verfahren entwickelt (Zeithorizont 10 - 15 Jahre). Als zwischenzeitliche Massnahme sollen die Route entlang des Mattenbachs (separater Stadtratsbeschluss) und die Route entlang der Waldeggstrasse zu Gunsten des Veloverkehrs optimiert werden und dabei auch Anliegen des Fussverkehrs berücksichtigt werden. Die Befahrung der Route entlang der Waldeggstrasse ist – im Gegensatz zur Route entlang des Mattenbachs – auch für schnelle E-Bikes zugelassen.

Als verkehrsrechtliche Massnahmen sind auf der Route entlang der Waldeggstrasse insbesondere folgende Massnahmen vorgesehen:

- Vortrittsgewährung zu Gunsten Veloverkehr resp. klarer ersichtliche Regelung entlang des vorgesehenen Routenverlaufs.

- Teilweise Aufhebung Parkfelder und Regelung der Parkierung zu Gunsten des Veloverkehrs und zur Gewährleistung eines fliessenden und sicheren Verkehrsablaufs. Es wird ein Kompromiss zwischen den Vorgaben gemäss Bericht Konkretisierung Veloschnellrouten, SR.20.451-1 und einem ausreichenden Angebot an Parkfeldern angestrebt.
- Beibehaltung des Regimes, dass auf dem Uferweg auf rechter Seite des Mattenbachs nur Velos und langsame E-Bikes zugelassen bleiben (schnelle E-Bikes sind auf der Route entlang der Waldeggstrasse gestattet).
- Zufahrt zu den Pünten neu nur noch über Waldeggstrasse, Zufahrt über kleine Brücke auf Höhe Talgutstrasse nicht mehr möglich (Anpassungen der Zusatztexte bei verschiedenen Signalisationen).

Der Wegfall der Parkierungsmöglichkeiten auf/entlang der Waldeggstrasse ist ein wichtiges Element zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, insbesondere aufgrund der zunehmenden Anzahl der dort verkehrenden (schnellen) E-Bikes. Obwohl in diesem Bereich dort heute keine markierten Parkfelder bestehen, ist das Parkieren aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht verboten. Durch die Signalisation eines beidseitigen Parkverbots entfallen die dortigen Parkierungsmöglichkeiten. Der Wegfall dieser Parkierungsmöglichkeiten wurde mit dem Bereich Immobilien besprochen. Es entspricht der grundsätzlichen Haltung, dass Pünten möglichst an die lokale Bevölkerung vergeben werden sollen, damit dadurch wenig Motorfahrzeugverkehr generiert wird. Eine geringe Anzahl an Parkierungsmöglichkeiten für betriebliche Zweck bleibt auf Areal der Pünten erhalten. Falls darüber hinaus weitere Parkierungsmöglichkeiten erforderlich wären, wäre dies in einem separaten Verfahren auf dem Areal der Pünten zu errichten. Der Bereich Immobilien informiert den Püntenspächterverein vorgängig zur amtlichen Publikation der Verkehrsanordnung entsprechend und gibt dem Tiefbauamt Bescheid.

Die Anpassungen des Knotenbereichs Langgasse/Tobelstrasse und des Knotenbereichs Bollstrasse/Waldeggstrasse/Rössligasse stellen bauliche Massnahme von untergeordneter Bedeutung dar, womit gemäss § 13 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 Strassengesetz (StrG) auf ein Planauflege- und Einspracheverfahren verzichtet werden kann.

Zur sicheren Verknüpfung der Veloroute entlang der Waldeggstrasse mit der Veloinfrastruktur entlang der Tösstalstrasse sowie den Siedlungsgebieten östlich der Tösstalstrasse ist ein Ausbau des Knotenbereichs Tösstalstrasse/Rössligasse/Oberseenerstrasse erforderlich. Die mögliche Stossrichtung eines solchen Ausbaus ist im Plan zur Verkehrsanordnung dargestellt, jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Projektes.

2. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss oder der neuen Strassengeometrie stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

3. Externe und interne Kommunikation

Die Kommunikation erfolgt gemeinsam mit dem Projekt Nr. 11659, Veloroute Seen, Reitweg bis Steinackerweg, Instandsetzung, sowie der verkehrlichen Massnahmen der Route entlang der Waldeggstrasse. Die Federführung der Kommunikation liegt beim Projekt Nr. 11659, Veloroute Seen, Reitweg bis Steinackerweg, Instandsetzung (Genehmigung Medienmitteilung).

Die Kommunikation mit dem Pünterpächterverein erfolgt über den Bereich Immobilien des Departements Finanzen vorgängig zur amtlichen Publikation.

Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

4. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilagen:

1. Plan zur Verkehrsanordnung im Mst. 1:500, Abschnitt West
2. Plan zur Verkehrsanordnung im Mst. 1:500, Abschnitt Mitte
3. Plan zur Verkehrsanordnung im Mst. 1:500, Abschnitt Ost